

Der Scholle verpflichtet

Autor(en): **Weilenmann, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **23 (1961)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-244078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHOLLE VERPFLICHTET

Von Heinz Weilenmann

Wer mit dem Grund und Boden verbunden ist, liebt auch seine Heimat. Dies haben Staatstheoretiker und Staatsmänner erkannt. Sie messen daher dem Grundeigentum große Bedeutung zu.

Ein scharfer Eigentumsbegriff ist Carl Ludwig von *Haller* eigen. Der Besitzer verfügt frei über das Eigentum; nur darf er kein fremdes Recht verletzen. Das Eigentum soll von den andern Menschen in keiner Weise angetastet werden, da das Recht auf Eigentum ein Menschenrecht ist.

Dem Grundeigentum kommt in Hallers Staatsauffassung eine ganz besondere Bedeutung zu. Dieses ist die materielle Voraussetzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, es bildet das Fundament des Staates. Erwirbt der Hausherr nämlich den nötigen Grund und Boden, wird er Landeigentümer, so unterscheidet er sich vom Fürsten nur durch das Fehlen der Unabhängigkeit. Im Augenblick, in dem nun ein Grundeigentümer unabhängig wird, ist er ein Fürst. «So ist auch das Eigentum nicht aus den Staaten, sondern im Gegenteil die Staaten oder Herrschaften sind aus dem Eigentum... hervorgegangen» (Restoration Bd. II S. 54).

In den Fürstentümern ist die Landtagsfähigkeit an den Besitz von Grundeigentum gebunden. Im Landtag ist der Grundeigentümer vertreten, weil der mit dem Grund und Boden verwachsene Mensch am ehesten für die Beständigkeit der Ordnung bürgt. Auf die Bevölkerungszahl oder die Höhe der Steuern wird nicht Rücksicht genommen. «Die Landtagsfähigkeit soll also in der Regel mit dem Besitz des Guts verbunden seyn und mit der Veräußerung desselben wieder wegfallen» (Restoration Bd. III S. 357). Haller weist auf den Wert der Tradition, des Verwachsenseins mit dem Land hin. «Der Gutsherr, der seine Besitzungen ererbt hat, der bereits in der freyen und selbstständigen Lage geboren und erzogen worden ist, wird im allgemeinen mehr die Interessen des Landes beherzigen als der ursprüngliche Käufer, der in ganz andern Verhältnissen stand» (Restoration Bd. III S. 358).

Nach Haller ist also das Grundeigentum die Voraussetzung, daß eine Herrschaft ausgeübt werden kann, bildet es die Grundlage des Staates. Und die politischen Rechte werden nur dem Grundeigentümer zugesprochen; er allein kann am Staatsleben teilnehmen. Haller ist zweifellos als Berner und Patrizier durch persönliches Erleben zu dieser Hochschätzung des Grundeigentums gelangt.

Justus *Möser* (1720—1794), der Staatsmann und Geschichtsschreiber aus Osnabrück, macht in den «Patriotischen Phantasien» den Besitz der politischen Rechte vom Grundeigentum abhängig. Die Grundbesitzer seien die wahren Bestandteile des Staates.

Auch Freiherr vom *Stein*, der große Staatsmann und Staatsdenker, gründet die politischen Rechte auf Grundeigentum. Durch die Bauernbefreiung erreicht der nun freie, grundbesitzende Bauer die Stufe, um Anteil an der Staatsverwaltung zu erlangen. Die Voraussetzung dazu ist also der wirtschaftlich und rechtlich freie Mensch, der Grundeigentümer, der durch sein Eigentum «fest an das Land gebunden» wird. In den Städten ist das Wahlrecht nicht an Herkunft und Korporationen gebunden, wohl aber vom Grundeigentum abhängig, da vom «angesessenen» Bürger Stetigkeit und Gemeingeist erwartet werden darf.

Eine gute oder schlechte Verwaltung übt den ersten und nächsten Einfluß auf den Grundeigentümer aus, der aus diesem Grund an der Verwaltung teilnehmen muß. «Alle Einrichtungen des Staates wirken unmittelbar auf ihren eigenen Zustand, und die Erhaltung desselben bindet sie an Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit» (8. September 1808; über die Reichsstände). Die Eigentümer bilden das Fundament des Staates, da sie durch ihren Besitz an Land und Häusern mit der heimatlichen Scholle verbunden sind und somit ein unmittelbares Verhältnis zum Staat haben, da sie aber auch großen Änderungen und Neuerungen abgeneigt sind.

Der Gedanke, politische Rechte vom Grundeigentum abhängig zu machen, ist nicht nur eine Idee der Staatstheoretiker, sondern er ist in Staatsverfassungen als Zensuswahlrecht verwirklicht worden. Schon die französische Verfassung von 1791 macht das aktive Wahlrecht neben andern Bedingungen von einer gewissen Höhe der Steuern abhängig.

Auch in den ersten bernischen Verfassungen ist der Wahlzensus verankert. Das Constitutions-Projekt von 1798, das übrigens von C. L. v. Haller verfaßt worden ist, will nicht allen Bürgern die politischen Rechte zusprechen. Niemand kann nämlich zu einem Landrat erwählt werden, außer er «besitze ein Grundstück oder ein Wohnhaus von wenigstens 10'000 Pfunden Werts» (Art. 40). Der Staat soll sich auf das Bürgertum in den Städten und das konservative Bauerntum auf dem Lande stützen. — Ähnliche Bestimmungen gelten in der Vermittlungsakte von 1803. Aktives und passives Wahlrecht werden vom Besitz eines Grundstückes oder Unterpand tragender Schuldschriften abhängig gemacht. Der Wert der Grundstücke oder der Schuldbriefe muß einige tausend alte Schweizer Franken betragen.

In gemilderter Form findet sich der Wahlzensus auch in der Verfassung für die Republik Bern von 1831. Jeder Staatsbürger kann in seiner Bürgergemeinde das aktive Wahlrecht ohne Bedingungen ausüben. In einer andern Gemeinde muß er mindestens zwei Jahre wohnhaft sein und ein Grundeigentum oder einen Schuldbrief von einem gewissen Wert besitzen (§ 31). Das Recht, in den Großen Rat gewählt zu werden, hängt für alle Bürger von einem Wahlzensus ab. Man muß «ein Grundeigentum oder ein auf Grundeigentum versichertes Kapital von wenigstens fünftausend Schweizer Franken besitzen»

(§ 35). Während die liberale Verfassung von 1831 das vom Grundeigentum abhängige Zensuswahlrecht noch kennt, fußt die demokratische Verfassung von 1846 auf der Gleichheit der politischen Rechte.

Im «Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern» von 1831 können wir den Verhandlungen folgen und die Gründe erfahren, die zur Beschränkung des Stimmrechtes führten. An den Wahlen sollen nur zuverlässige Männer teilnehmen, die ein wahres Interesse am allgemeinen Wohl haben. Dem Radikalismus müsse entgegen gearbeitet werden. «Nur Mäßigung, nicht Extreme führen zum Guten. Herrschaft der Armen, derjenigen, die nichts zu verlieren haben . . . müsse gefürchtet und durch alle Mittel vermieden werden» (S. 279). Wer interessiert sei gut zu wählen, habe das Wahlrecht. Und nur der Bürger, der «an den gemeinschaftlichen Vorteilen und Lasten teil nimmt», darf das Stimmrecht ausüben und bei den Staatsgeschäften mitreden. So muß der Bürger eine gewisse Zeit am Ort angesessen sein, damit er richtig urteilen und wählen kann. Dazu kommt eine weitere und dringend nötige Beschränkung, eine Art Vermögens-Zensus. «Es dürfe nur eine Art von Vermögensbeweis als Zutrauen erweckend angenommen werden, nämlich Liegenschaften und Hypothekartitel» (S. 281). So kann jeder in seiner Burgergemeinde stimmen, da er Miteigentümer am Gemeingut ist. Und der private Grundeigentümer hat ein Interesse an der bestehenden Ordnung und hilft sie nach Kräften erhalten, während die Klasse der Armen, die nichts zu verlieren hat, unberechenbar ist und leicht zu Extremen neigt. So kommt der Verfassungsrat am 23. Mai 1831 zum Schluß: «Eigentum sei die Garantie, Güterbesitzer die Grundsäulen eines geordneten Staates. Wer der neuen Ordnung Kraft und Bestand wünsche, stemme sich gegen das Extrem der Demokratie» (S. 279).

Vom Grund und Boden geht nun eine eigene Kraft aus. Im kleinen, natürlichen Kreis des Hofes und des Dorfes kann der Mensch sich frei bewegen. Diese Freiheit, die an die gegebene Lebensgemeinschaft gebunden ist, beruht auf der lokalen Eigenart. Im kleinen politischen Raum haben wir die Selbstverwaltung. Hier wird der Bürgersinn geweckt und die Tätigkeit auf das Gemeinnützige gelenkt. Treffend hat Stein in der Denkschrift vom 1. März 1818 seine Ideen über die Selbstverwaltung zusammengefaßt: «Ist die Gemeinde-Verfassung so gebildet, daß sie zu einem freyen Leben, zu einer lebendigen Theilnahme an den Gemeinde Angelegenheiten den Einzelnen auffordert, so enthält sie die nächste Quelle der Vaterlandsliebe, sie knüpft an den väterlichen Heerd, an die Erinnerung der Jugend, an die Eindrücke, so die Ereignisse und Umgebungen des ganzen Lebens zurücklassen». Die Liebe zum Vaterland bildet sich also in der natürlichen Lebensgemeinschaft, sie geht aus vom väterlichen Herd und vom Grund und Boden, mit dem der Mensch verwachsen ist.

Generationen vor uns haben auf dem gleichen Grund und Boden gearbeitet, und Generationen nach uns werden auf dieser Scholle ihr Werk tun. Dies verpflichtet. Der einzelne ist vielleicht nur Verwalter und Nutznießer dieses Eigentums, das der Familie, der Gemeinschaft, der Sippe gehört. So meint Adam Müller, ein Staatstheoretiker der politischen Romantik: «Der Boden muß in seiner ganz eigenthümlichen Natur, als bleibendes, ewiges Erbstück der ganzen unsterblichen Staatsfamilie, bearbeitet werden; er muß durch Familien, und nicht durch Einzelne, repräsentiert werden» (Elemente, 26. Vorlesung). Hier spüren wir etwas von der innern Bindung an die Scholle, von der Verpflichtung gegenüber der Vergangenheit und gegenüber der Zukunft.

